

**Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen
der Stadt Norderstedt
- Besonderer Teil (NBS-BT) -**

gültig ab 12. Dezember 2010

1.	Allgemeine Informationen	
1.1	Einleitung	3
1.2	Zugang zur Nutzung von Serviceeinrichtungen	3
1.3	Veröffentlichung und Impressum	3
1.4	Ansprechpartner	4
2.	Beschreibung der Serviceeinrichtungen	4
3.	Grundsätze und Kriterien für den Zugang zu Serviceeinrichtungen	
3.1	Betrieblich-technische Bedingungen für den Zugang zu Serviceeinrichtungen	5
3.2	Antrags- und Zuweisungsverfahren sowie Zugangsbedingungen	5
4.	Entgeltgrundsätze	
4.1	Umfang der Pflichtleistung	6
4.2	Berechnung des Nutzungsentgeltes	6
4.3	Nutzungsentgelt für Bedienungsfahrten	7
4.4	Rechnungserstellung/Umsatzsteuer	7
4.5	Durchführung von technisch außergewöhnlichen Transporten	7

1. Allgemeine Informationen

1.1 Einleitung

Mit den Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS) veröffentlicht die Stadt Norderstedt die Benutzungsbedingungen für zu erbringende Leistungen für Zugangsberechtigte.

Die Liste für leistungsbezogene Entgelte ist nicht Bestandteil der NBS.

Die NBS der Stadt Norderstedt sind unterteilt in einen - Allgemeinen Teil (NBS-AT) - und in einen - Besonderen Teil (NBS-BT) -.

Die NBS-AT entsprechen einer Konditionenempfehlung des VDV (Verband Deutscher Verkehrsunternehmen) mit Stand 10.05.2010 und regeln die allgemeinen Geschäftsbedingungen zwischen der Stadt Norderstedt und Zugangsberechtigten.

Die NBS-BT ergänzen die NBS-AT um unternehmensspezifische Geschäftsbedingungen (Leistungsbeschreibungen, Regeln, Fristen und Verfahrensweisen).

Die NBS-AT und NBS-BT stellen somit die vertragliche Grundlage für eine Geschäftsverbindung zwischen der Stadt Norderstedt und Zugangsberechtigten dar.

1.2 Zugang zur Nutzung von Serviceeinrichtungen

Der Zugang zur Nutzung von Serviceeinrichtungen der Stadt Norderstedt erfolgt auf der Grundlage eines Infrastrukturnutzungsvertrags, den der betreffende Zugangsberechtigte mit der Stadt Norderstedt abschließt.

Die AKN Eisenbahn AG ist Betriebsführer für die Infrastruktur der Stadt Norderstedt. Daher ist die AKN Eisenbahn AG der Ansprechpartner für den Zugang zur Nutzung des Schienennetzes der Stadt Norderstedt.

1.3 Veröffentlichung und Impressum

Die Veröffentlichung der NBS erfolgt im Bundesanzeiger.

Herausgeber der NBS: Stadt Norderstedt
 Rathausallee 50
 22846 Norderstedt

1.4 Ansprechpartner

AKN Eisenbahn AG
Abteilung Betrieb - Infrastruktur -
Rudolf-Diesel-Straße 2
24568 Kaltenkirchen
E-Mail: betrieb@akn.de
Fax: 04191/933-309

Leitung:

Andreas Kuczat
Tel.: 04191/933-300

Bearbeitung von Anträgen zur Nutzung von Serviceeinrichtungen:

Jan Löffler
Tel.: 04191/933-301
Jan Vollack
Tel.: 04191/933-308

2. Beschreibung der Serviceeinrichtungen

Die Serviceeinrichtungen der Stadt Norderstedt umfasst das Stammgleis Harkshörn der Norderstedter Industriebahn. Das Stammgleis schließt mit Weiche 764 an den Bahnhof Norderstedt der Verkehrsgesellschaft Norderstedt mbH an.

Für den Zugang zum Stammgleis Harkshörn gelten die Bestimmungen der Schienennetz-Benutzungsbedingungen (SNB) der Verkehrsgesellschaft Norderstedt mbH.

Das Stammgleis Harkshörn hat eine Länge von 4,3 km. Vom Stammgleis zweigen nachfolgend aufgeführte Nebenanschlüsse (Privatgleisanschlüsse) ab:

1. VW AUDI Vertriebszentrum Nord GmbH & Co. KG (VAG) über Weiche 757 in km 2,042
2. Bergmann & Co. über Weiche 751 in km 3,111
3. HERTIE Waren- und Kaufhaus GmbH über Weiche 755 in km 3,946

Außerdem ist über die Weichen 753 und 754 ein Umlaufgleis mit einer nutzbaren Länge von 250 m angeschlossen.

Alle Weichen und Gleissperren sind ortsgestellt.

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit für die Rangierfahrten auf dem Stammgleis beträgt für einzeln fahrende Triebfahrzeuge und gezogene Rangierabteilungen 40 km/h, für alle anderen Rangierfahrten 25 km/h.

3. Grundsätze und Kriterien für den Zugang zu Serviceeinrichtungen

3.1 Betrieblich-technische Bedingungen für den Zugang zu Serviceeinrichtungen

Die Betrieblich-technischen Bedingungen für den Zugang zum Schienennetz müssen gemäß der Schienennetz-Benutzungsbedingungen (SNB-AT, Abschnitt 2 und SNB-BT, Abschnitt 3) der Verkehrsgesellschaft Norderstedt mbH erfüllt sein.

3.2 Antrags- und Zuweisungsverfahren sowie Zugangsbedingungen

Die Nutzung der Serviceeinrichtungen setzt deren Anmeldung durch den Zugangsberechtigten wie nachfolgend aufgeführt voraus:

Anmeldungen

Anmeldungen für die Nutzung der Serviceeinrichtungen müssen zum Anmeldetermin formlos schriftlich vorliegen. Die Anmeldung durch den Zugangsberechtigten hat spätestens bis zum zweiten Montag im April des Jahres, in welchem der jeweilige Netzfahrplan beginnt, zu erfolgen. Die Anmeldung muss mindestens enthalten:

- Anzahl der Bedienfahrten je Tag; ⇒ Zuglänge der Bedienfahrten; ⇒ Verkehrstage.
- Zugnummer
- Benennung einer oder mehrerer Personen oder Stellen, die in der Lage sind, für den Zugangsberechtigten rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen und erforderliche Auskünfte zu geben.

Fehlende Angaben fordert die AKN Eisenbahn AG bei den vom Zugangsberechtigten benannten Personen oder Stellen unverzüglich nach. Der Zugangsberechtigte ist verpflichtet, die fehlenden Angaben innerhalb von drei Werktagen nach Nachforderung zu übermitteln. Übermittelt der Zugangsberechtigte innerhalb dieser Frist die Angaben nicht, behandelt die AKN Eisenbahn AG die Anmeldung als nicht fristgerechte Anmeldung.

Vollständig und fristgerecht vorliegende Anmeldungen sind für die Beteiligten verbindlich. Ändert der Zugangsberechtigte seine Anmeldung später ganz oder teilweise, geht die Gefahr einer nicht realisierbaren Anmeldung auf den Zugangsberechtigten über.

Vertragsangebot

Bei fristgerecht eingegangenen Anmeldungen erhält der Zugangsberechtigte innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens 8 Wochen nach Eingang der Anmeldung, ein schriftliches Angebot zum Abschluss eines Nutzungsvertrages, an das die Stadt Norderstedt vier Wochen gebunden ist. Geht ihr innerhalb dieser Frist keine schriftliche Annahme des Angebots zu, ist sie berechtigt, die Anmeldung abzulehnen.

Betriebliche Informationen zu einzelnen Zugfahrten

1. Informationen an den Zugangsberechtigten

Die AKN Eisenbahn AG informiert den Zugangsberechtigten auf Nachfrage über die zur Betriebsabwicklung der Eisenbahninfrastruktur erforderlichen Daten. Insbesondere stellt sie sicher, dass der Zugangsberechtigte über Bauarbeiten auf der Eisenbahninfrastruktur und sich daraus ergebende Betriebseinschränkungen oder Betriebsänderungen informiert wird.

2. Informationen des Zugangsberechtigten

Der Zugangsberechtigte stellt sicher, dass die AKN Eisenbahn AG rechtzeitig vor der Abfahrt eines Zuges zumindest über folgende Informationen verfügt:

- a) Zusammensetzung, Ankunfts- und Abfahrtszeiten des Zuges mit seiner Länge und Fahrzeuganzahl bei Abweichung von der Anmeldung;
- b) etwaige Besonderheiten (z.B. gefährliche Güter gemäß GGVSEB/RID);
- c) andere, gegebenenfalls für die Leistungsabrechnung oder -statistik notwendige Angaben.

4. Entgeltgrundsätze

4.1 Umfang der Pflichtleistung

Mit dem Entgelt für die Nutzung der Serviceeinrichtung sind nachstehend aufgeführte Pflichtleistungen abgegolten:

- 1) Bearbeitung von Anträgen auf Zuweisung der Serviceeinrichtungen
- 2) Die Gestattung der Nutzung der zugewiesenen Serviceeinrichtungen
- 3) Bereitstellung von Informationen gemäß Punkt 3.2

4.2 Berechnung des Nutzungsentgeltes

Die Berechnung der Infrastrukturkosten erfolgt zu Vollkosten mit einem Zuschlag für Wagnis.

Diese Kosten enthalten:

- Material- und Personalkosten für die Instandhaltung der Gleis- und Signalanlagen
- Abschreibungen und Zinsen auf Anlagevermögen
- Verwaltungskosten lt. Kosten- und Leistungsrechnung

von diesen Kosten werden abgezogen:

- Aktivierte Eigenleistungen

Entstehende Kosten für Infrastruktur
geplante Bedienungskilometer

⇒ Nutzungsentgelt für Bedienungsfahrten/Bedienungskilometer bis zum Nebenanschießer (Privatgleisanschluss)

4.3 Nutzungsentgelt für Bedienungsfahrten

Für die Nutzung der Serviceeinrichtung wurden die Entgelte gemäß der zurückgelegten Bedienungskilometer bis zum jeweiligen Nebenanschießer (Privatgleisanschluss) ermittelt. Somit ergibt sich eine Entgeltberechnung bezüglich des zu bedienenden Nebenanschießers (Privatgleisanschluss) pro Bedienungsfahrt.

Eine Bedienungsfahrt umfasst die Hin- und Rückfahrt.

Das Nutzungsentgelt für eine Bedienungsfahrt beinhaltet auch die Nutzung des Umlaufgleises.

4.4 Rechnungserstellung/Umsatzsteuer

Die Rechnungsgestellung zur Erhebung der Nutzungsentgelte erfolgt durch die Stadt Norderstedt.

Die Stadt Norderstedt darf keine Umsatzsteuer ausweisen.

Daher wird das Nutzungsentgelt dem Zugangsberechtigten ohne Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.

4.6 Durchführung von technisch außergewöhnlichen Transporten

Transporte, die aufgrund ihrer äußeren Abmessungen, ihres Gewichts oder ihrer Beschaffenheit nur unter besonderen technischen oder betrieblichen Bedingungen befördert werden können, gelten als technisch außergewöhnliche Transporte (TaT). Für die Erstellung der zum Transport notwendigen Genehmigung wird ein Entgelt erhoben.

Müssen zur Durchführung von TaT Änderungen an der Infrastruktur vorgenommen werden (z.B. Abbau von Signalen), werden die dafür anfallenden Kosten dem Zugangsberechtigten in Rechnung gestellt.